

Feuerwehrreglement; Teilrevision per 1. Januar 2025

1 AUSGANGSLAGE

Der Grosse Gemeinderat hat am 21. November 2023 der Totalrevision des Feuerwehrreglementes zugestimmt.

Im Jahr der Inkraftsetzung sind zwei Umsetzungsprobleme erkannt worden, welche mit der hier beantragten Teilrevision beseitigt werden sollen.

2 BEANTRAGTE ÄNDERUNGEN

| BESTEHENDES RECHT | NEU |
|---|---|
| ART. 4 DIENSTPFLICHT ¹ Alle in Muri bei Bern und Allmendingen wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C unterstehen ab dem zurückgelegten 19. bis zum zurückgelegten 52. Altersjahr der Feuerwehrdienstpflicht, soweit das vorliegende Reglement keine Ausnahme vorsieht. | ART. 4 DIENSTPFLICHT ¹ Alle in Muri bei Bern und Allmendingen wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C unterstehen ab dem Beginn des Jahres, in welchem sie 19 Jahre alt werden, bis und mit zum Ende des Jahres, in welchem sie 51 Jahre alt werden, der Feuerwehrdienstpflicht, sofern das vorliegende Reglement keine Ausnahmen vorsieht. |
| ART. 21 ¹ Dienstpflichtige Personen, die von der aktiven Dienstpflicht befreit sind, bezahlen ab dem zurückgelegten 19. bis zum zurückgelegten 52. Altersjahr eine Pflichtersatzabgabe, soweit das vorliegende Reglement keine Ausnahme vorsieht. ² Die Pflichtersatzabgabe wird in Prozenten des Kantonssteuerbetrags berechnet. Der GR Muri kann die Fakturierung und das Inkasso der Steuerverwaltung des Kantons übertragen. | ART. 21 ¹ Dienstpflichtige Personen bezahlen ab dem Beginn des Jahres, in welchem sie 19 Jahre alt werden, bis und mit zum Ende des Jahres, in welchem sie 51 Jahre alt werden, eine Pflichtersatzabgabe, sofern das vorliegende Reglement keine Ausnahmen vorsieht. ² Die Pflichtersatzabgabe wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer berechnet. Der GR Muri kann die Fakturierung und das Inkasso der Steuerverwaltung des Kantons übertragen. |

3

BEGRÜNDUNGad Art. 4 Abs. 1

Die aktuelle Regelung hat sich in der Praxis als umständlich erwiesen. Da die Pflichtersatzabgabe nicht pro Rata abgerechnet wird, wird Beginn und Ende der Dienstpflicht automatisch in Form einer Registermutation per 1. Januar von der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgenommen. Abklärungen mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern haben ergeben, dass die Dienstpflicht optimalerweise für 19- bis 51-jährige gelten sollte und dies bei der Mehrheit der Gemeinden so geregelt ist. Folglich wird mit 52 Jahren keine Ersatzabgabe mehr bezahlt.

ad Art. 21 Abs. 1

Analoge Anpassung wie Art. 4 Abs. 1.

ad Art. 21 Abs. 2

Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Kantonalen Steuersatz ist erkannt worden, dass für das Feuerwehrbudget eine doppelte Abhängigkeit besteht – einerseits ist das Steueraufkommen der Zukunft ohnehin unsicher, andererseits schlagen aber auch Veränderungen des Satzes bei der Kantonssteuer voll durch. Die zweite Abhängigkeit kann vermieden werden, wenn die Ersatzabgabe nicht auf dem Betrag der Kantonssteuer (einfache Steuer multipliziert mit dem kantonalen Steuersatz), sondern direkt auf den einfachen Steuerbetrag des Pflichtigen gemäss Steuergesetz basiert.

Erklärtes Ziel des Totalrevisions des Feuerwehr-Reglements war es, die Anpassungen ertragsneutral zu gestalten; an diesem Ziel wird mit der Teilrevision festgehalten. Da neu ab einer tieferen Basis gerechnet wird, muss der im Rahmen des Budgets festzulegende Ansatz der Ersatzabgabe entsprechend angehoben werden.

Der Ansatz wird so gewählt werden, dass die Ersatzabgaben in der Summe unverändert bleiben.

4

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Teilrevision des Feuerwehrreglements fällt in die abschliessende Kompetenz des Grossen Gemeinderates.

5

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

- Das teilrevidierte Feuerwehrreglement mit den Änderungen von Art. 4 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1+2 wird genehmigt.
- Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Gümligen, 28. Oktober 2024

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Stephan Lack Corina Bühler

Beilage:

- Feuerwehr-Reglement (FR)